

Markt Kaisheim

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Graf-Heinrich-Grundschule Kaisheim (Mittagsbetreuungsgebührensatzung MBS)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Kaisheim folgende Satzung:

§ 1

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gebühr wird nach der Anzahl der täglichen Betreuungstage festgesetzt und monatlich abgerechnet. Sie beträgt im Einzelnen:

Anzahl gebuchter Tage pro Woche	Monatliche Gebühr bis 14 Uhr	Monatliche Gebühr bis 16 Uhr
1 Tag	27,00 €	54,00 €
2 Tage	54,00 €	109,00 €
3 Tage	81,00 €	163,00 €
4 Tage	109,00 €	218,00 €
5 Tage	136,00 €	273,00 €

(2) Das Essensgeld ist in einem Betrag zum Ende eines jeden Monats zu entrichten. Die Höhe des Essensgeldes ist gesondert im Bescheid geregelt.

(3) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie eine Kindertageseinrichtung des Marktes Kaisheim, wird die Benutzungsgebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 20,00 € pro Monat ermäßigt. Die Geschwisterkinderermäßigung kommt jeweils dem älteren bzw. ältesten Kindern zugute.

(4) Wird ein Kind auf Grundlage von § 4 Abs. 5 der Satzung für die Mittagsbetreuung an der Graf-Heinrich-Grundschule Kaisheim (Mittagsbetreuungsatzung – MBS) aufgenommen, ist der Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 zu entrichten.

(5) Für die Aufnahme in eine Kindertagesbetreuungseinrichtung des Marktes Kaisheim wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 25 € erhoben. Finden nach der erstmaligen Aufnahme in eine Kindertagesbetreuungseinrichtung des Marktes Kaisheim weitere Wechsel (Übertritte) innerhalb der Betreuungseinrichtungen statt (z. B. Kinderkrippe nach (Natur-)Kindergarten, (Natur-)Kindergarten nach Mittagsbetreuung), werden hierfür keine neuerlichen Gebühren fällig. Für jedes Umbuchungsverfahren, welches von den Erziehungsberechtigten veranlasst ist, wird eine Umbuchungsgebühr in Höhe von 15 € erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Kaisheim, den 15.06.2022

M. Scharr

Martin Scharr
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde wortgleich im Amtsblatt des Marktes Kaisheim mit der Nr.

24 am 15.06.2022 ^{im Mitteilungsblatt Nr.9} sowie der Donauwörther Zeitung am

08.07.2022 abgedruckt.

Kaisheim, den 25.07.2022

Topstoppf